



Außervertragliche Schuldverhältnisse: „Rom II“

Bei dem vor allem in den Medien verwendeten Begriff „Rom II“ handelt es sich um den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht. Diesem Verordnungsvorschlag hat das Europäische Parlament bereits am 6.7.2005 mit Änderungen in erster Lesung zugestimmt; er befindet sich zurzeit beim Europäischen Rat im sog. Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 des EG-Vertrages. Die Verordnung würde einen weiteren Beitrag zur Vereinheitlichung des europäischen Rechtsraumes darstellen, den der Europäische Rat bei seiner Tagung in Tampere im Jahre 1999 auch hinsichtlich einer Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts (IPR) angestrebt hat.

Ein erster Schritt in diese Richtung erfolgte bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1), für die sich der Begriff „Brüssel I“ durchgesetzt hat. Eine weitere Vereinheitlichung erfolgte durch die als „Brüssel II“ bekannte Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die eheliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338 vom 23.12.2003, S. 1).

Während Brüssel I und II vor allem Regelungen über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen umfassen, hat das unter dem Begriff „Rom I“ bekannte und am 1.4.1991 in Kraft getretene Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. C 27 vom 26.1.1998, S. 34 – konsolidierte Fassung) eine erste Angleichung von sog. Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts herbeigeführt. Kollisionsnormen sind Vorschriften, die bestimmen, welche Rechtsnormen bei Rechtsverhältnissen Anwendung finden, die Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen. Von der Angleichung des Kollisionsrechts bzw. des formellen Rechts (z.B. Prozessrecht) ist die Angleichung des materiellen Rechts streng zu unterscheiden.

Anknüpfend an „Rom I“ für vertragliche Schuldverhältnisse hat die Europäische Kommission am 22.7.2003 den Vorschlag für eine Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) vorgelegt. Ziel des Vorschlags ist die Harmonisierung der sehr heterogenen nationalen Kollisionsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse, wie Ungerichtfertige Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag oder Unerlaubte Handlung (z.B. Sachbeschädigung, Körperverletzung). Das deutsche Kollisionsrecht ist im zweiten Kapitel des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB – und dort für außervertragliche Schuldverhältnisse, insbesondere in den Art. 38 – 42 EGBGB niedergelegt.

Die Verordnung hätte wesentliche Änderungen der deutschen Kollisionsnormen zur Folge, die im Folgenden grob skizziert werden, wenngleich noch keineswegs sicher ist, ob und mit welchem genauen Inhalt „Rom II“ verabschiedet wird.

Allgemeine Grundgedanken der deutschen Regelung finden sich auch in „Rom II“ wieder. So ist auch hier das Prinzip der freien Rechtswahl durch die Parteien vorgesehen. Das Europäische Parlament hat allerdings angeregt, die Rechtswahl bereits vor Entstehen des Schuldverhältnisses zuzulassen, was das deutsche Recht (Art. 42 EGBGB) bisher verwehrt. Ebenso sehen „Rom II“, wie auch das bisherige deutsche Recht bei besonders enger Verbindung des Sachverhalts zu einer bestimmten nationalen Rechtsordnung deren Anwendung vor.

Größere Auswirkungen hätte „Rom II“ bei der Bestimmung des auf die Geschäftsführung ohne Auftrag anwendbaren Rechts. Das deutsche Recht (Art. 39 EGBGB) knüpft bisher primär an das Land an, in dem das Geschäft vorgenommen worden ist. Stattdessen würde es nun zunächst ggf. auf eine mögliche vertragliche Beziehung zwischen den Beteiligten oder deren gemeinsamen Aufenthaltsort, und erst dann auf den Ort der Geschäftsführung (so das Europäische Parlament) oder den Aufenthaltsort des Geschäftsherrn (so die Europäische Kommission) ankommen. Die beiden erst genannten Kriterien sollen auch für die Ungerechtfertigte Bereicherung zu den entscheidenden Anknüpfungspunkten werden. Im Übrigen ist strittig, ob des Weiteren auf den Ort der Bereicherung (so die Europäische Kommission) oder auf den Ort abgestellt werden soll, an dem sich die Ereignisse zugetragen haben, die das Bereicherungsverhältnis begründet haben (so das Europäische Parlament). Eine Überarbeitung des einschlägigen deutschen Rechts (Art. 38 EGBGB) wäre jedenfalls auch hier erforderlich.

Der europaweit etablierte Grundsatz der Anknüpfung an das Gesetz des Ortes, an dem die unerlaubte Handlung begangen worden ist (lex loci delicti commissi), bliebe durch „Rom II“ zwar unangetastet. Jedoch würde die im deutschen Recht (Art. 40 EGBGB) normierte Konkretisierung dieses Grundsatzes geändert. Fallen der Ort der Schädigungshandlung und der Ort des Schadens auseinander, so gilt nach deutschem Recht, dass grundsätzlich an den Ort der Schädigungshandlung anzuknüpfen ist. Es sei denn, der Geschädigte wählt das Recht des Ortes, an dem der Erfolg (Schaden) eingetreten ist. „Rom II“ sieht grundsätzlich und ohne Wahlrecht eine Anknüpfung an den Ort vor, an dem der Schaden eintritt (Erfolgsort). Zudem sind Sonderregeln für Schadensersatz aus Verkehrsunfällen, Produkthaftung, unlauteren Wettbewerbs, der Verletzung von Umweltschutznormen und der Verletzung geistigen Eigentums angedacht.

Quellen:

- Werdegang der interinstitutionellen Verfahren, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf ausservertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“), COM(2003) 427, abrufbar im Internet unter:
http://europa.eu.int/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&DossierId=... (Stand: 07.10.2005).

Verfasser: RD Hans Anton Hilgers, Praktikant Mathis Bader, (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)